

**Bescheinigung zur „Hilfe zum Studienabschluss“
 nach § 15 Abs. 3a BAföG**

Name d. Auszubildenden..... Vorname..... Förderungs-Nr.
 Hochschule Studiengang

1)

Erklärung des / der Auszubildenden

Meine Förderungshöchstdauer / Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 BAföG endet mit Ablauf des Monats 20

Hinweis:

Das Ende der Förderungshöchstdauer / Förderungsdauer (FHD) nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 BAföG entnehmen Sie bitte dem letzten Bewilligungsbescheid.
 Achtung: Die FHD ist Grundlage der Bewilligung der „Hilfe zum Studienabschluss“.
 Änderungen der im Nachfolgenden bescheinigten Terminplanung werde ich unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung mitteilen.

.....
 Ort, Datum Unterschrift d. Auszubildenden

2) **Bescheinigung der Prüfungsstelle/Ausbildungsstelle:**

2a)

Bescheinigung der Prüfungsstelle

bei in sich selbstständigem Studiengang an Hochschulen **mit** Abschlussprüfung.
 Er / Sie ist am 20 zur Abschlussprüfung zugelassen worden.
 Er / Sie wird die Abschlussprüfung innerhalb von 12 Monaten nach dem unter Nr. 1) genannten Zeitpunkt voraussichtlich im Monat 20 abschließen.

.....
 Bezeichnung / Anschrift und Dienststempel der Prüfungsstelle

 Datum Hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers / Leiter des Prüfungsamtes

ODER

2b)

Bescheinigung der Prüfungsstelle	
bei in sich selbstständigem Studiengang an Hochschulen mit Abschlussprüfung unter Berücksichtigung des sogenannten gleitenden Prüfungsverfahrens.	
Er / Sie ist am 20 zur Abschlussprüfung zugelassen worden. Er / Sie hat alle wesentlichen Studienleistungen erbracht.	
Begründung:.....	
Er / Sie hat damit die Voraussetzungen geschaffen, die Abschlussprüfung innerhalb von 12 Monaten nach dem unter Nr. 1) genannten Zeitpunkt, voraussichtlich im Monat20..... abzuschließen.	
..... Bezeichnung / Anschrift und Dienststempel der Prüfungsstelle	
..... Datum Hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers / Leiter des Prüfungsamtes

ODER

2c)

Bescheinigung der Ausbildungsstätte	
bei in sich selbstständigem Studiengang an Hochschulen ohne vorgesehene Abschlussprüfung.	
Bei dem unter Nr. 1) genannten Studiengang ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen. Er / Sie kann die Ausbildung innerhalb von 12 Monaten nach dem unter Nr. 1) genannten Zeitpunkt, voraussichtlich im Monat20abschließen.	
..... Bezeichnung / Anschrift und Dienststempel der Prüfungsstelle	
..... Datum Hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers / Leiter des Prüfungsamtes

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz:

§ 15 Abs. 3a BAföG: Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbstständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

§ 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 5: Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

- 1) aus schwerwiegenden Gründen,
- 3) infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studierendenwerke,
- 5) infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.